

Informationsblatt: Investitionshilfe für Massnahmen des Heimat- und Landschaftsschutzes

Bund und Kanton gewähren gestützt auf die Strukturverbesserungsverordnung (SR 913.1, abgekürzt SVV) vom 2. November 2022, Finanzhilfe an spezielle Massnahmen zur Erfüllung der Auflagen des Heimat- und Landschaftsschutzes.

Ansätze (Anhang 6, Punkt 3.3 SVV)

A) An Mehrkosten am Bau für besondere Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude und für denkmalpflegerische Anforderungen:

Beitrag (Bund und Kanton zusammen):	50 %
Investitionskredit:	50 %

B) An den Rückbau von rechtskonformen, landwirtschaftlichen Ökonomiegebäuden ausserhalb der Bauzone pro m3 umbauter Raum:

Beitrag (Bund und Kanton zusammen):	CHF 10.00 / m3
Investitionskredit:	CHF 5.00 / m3

Mindest- und Maximalbeträge

Es gelten folgende Beitragsgrenzen:

- Maximalbeitrag: CHF 30'000.00 je Bund und Kanton
- Mindestbeitrag: CHF 10'000.00 je Bund und Kanton, wenn die Schwelle von CHF 100'000.00 von den Investitionskosten überstiegen und das Gesuch nicht mit einer ordentlichen Massnahme kombiniert wird.
- Mindestbeitrag: CHF 2'000.00, je Bund und Kanton, wenn die Schwelle von CHF 100'000.00 von den Investitionskosten nicht überstiegen (vereinfachtes Verfahren) oder das Gesuch mit einer ordentlichen Massnahme kombiniert wird.

Es werden keine Investitionskredite unter CHF 20'000.00 gewährt.

Allgemeine Bestimmungen

Betreffend den Eintretenskriterien für Finanzhilfen verweisen wir auf das allgemeine Informationsblatt "Investitionshilfe für Strukturverbesserungen im Hochbau und für zusätzliche Massnahmen".

Spezifische Bestimmungen

Es wird unterschieden zwischen den üblichen (good practice) und den besonderen Anstrengungen zur Einpassung landwirtschaftlicher Gebäude in die Landschaft, wobei nur Mehrkosten für letztere unterstützt werden können, die im Zuge des Baubewilligungs- oder Beitragsverfahrens mit konkreten Auflagen verlangt worden sind. Damit solche Massnahmen auch ausserhalb der Bundesinventare unterstützt werden können, ist eine kantonale oder kommunale Strategie mit verbindlichen Richtlinien zur besseren Einpassung in die Landschaft notwendig. Zusätzlich zur Einpassung können Mehrkosten für Auflagen der kantonalen Denkmalpflege unterstützt werden.

Bei der Massnahme «Rückbau» werden die Finanzhilfen neu (ab 1. Januar 2023) pauschal je m3 umbauter Raum festgelegt. Das anrechenbare Volumen ist anhand von (einfachen) Plänen und Berechnungen zu belegen. Alternativ kann das Gebäudevolumen anhand offizieller Dokumente wie zum Beispiel Gebäudeversicherungspolice oder Gebäudeschätzung belegt werden. Wird nicht das ganze Gebäude rückgebaut (z.B. Weiterverwendung von Bodenplatte, Jauchegrube oder Nebenbauten) ist die Volumenberechnung anzupassen oder die Pauschale angemessen zu reduzieren.

Hinweise

Das Informationsblatt enthält die wichtigsten Angaben für die Gewährung von Investitionshilfen, ohne den Anspruch auf Vollständigkeit.

Der Zeitpunkt einer allfälligen Beitragszusicherung bleibt abhängig von den zur Verfügung stehenden Mitteln sowie von der Zustimmung der massgebenden Instanzen von Bund und Kanton.

Gesuchsverfahren

Gesuche um Finanzhilfen sind beim Kanton einzureichen (siehe Gesuchformulare www.lkg.sg.ch). Der Kanton prüft das Gesuch, beurteilt unter anderem die Tragbarkeit und die Zweckmässigkeit der geplanten Massnahmen, legt die Höhe des Kantonsbeitrags und des Investitionskredits fest und legt im Einzelfall Bedingungen und Auflagen fest.

Mit dem Bau darf erst begonnen und der Erwerb darf erst getätigt werden, wenn die Finanzhilfe rechtskräftig verfügt ist. Bei vorzeitigem Baubeginn oder bei vorzeitigem Erwerb ohne vorgängige schriftliche Bewilligung wird keine Finanzhilfe gewährt (Art. 57 SVV).

Einzureichende Unterlagen

- Gesuchsformular
- Diverse Unterlagen (Anhang Gesuchsformular)

Landwirtschaftliche Kreditgenossenschaft
des Kantons St.Gallen (LKG)
Unterstrasse 22
9001 St.Gallen

Tel. 058 229 74 80

www.lkg.sg.ch / info.lkg@sg.ch

St.Gallen, 30. Januar 2024